

Da die Zahl der nutzbaren Stellplätze auf den im Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft befindlichen Flächen geringer ist als der Bedarf, ist zur Wahrung der Ansprüche vorgemerker Wohnungseigentümer eine Bewirtschaftung durch die Hausverwaltung erforderlich.

Aus diesem Anlass und im Anschluss an die Wohnungseigentümersammlung im Jänner 2012 im Büro der Hausverwaltung Weinberger Biletti Immobilienverwaltung bringen wir jene Parkplatzregelung, die nach Abstimmung aller Eigentümer im

Punkt 18 des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages
Aichfeld/ Dr. Stöhr/ Wohnungseigentümer

von allen Wohnungseigentümern unterschrieben und am 10. Juni 1975 angezeigt wurde, als seither unverändert gültig in Erinnerung.

Bedingungen für eine Anspruchsberechtigung

- ✓ Wohnungseigentümer und Wohnungsbenützer – sowie Ehegatten, deren Kinder und Enkelkinder
- ✓ Maximal ein Parkplatz je Wohnung
- ✓ PKW-Besitzer
- ✓ Einstellvertrag über die Hausverwaltung bzw. Reihung gemäß Vormerkliste

Beendigung der Anspruchsberechtigung

- ✓ Verkauf oder Vermietung der Wohnung

Ausnahme: Vererbung, Wohnungsverkauf oder Wohnungsvermietung an Ehepartner, Kinder oder Enkelkinder

Bedingungen für eine Eintragung in die Vormerkliste

- ✓ Wohnungseigentümer
- ✓ Maximal ein Parkplatz je Wohnung

Wohnungseigentümer, die ihre Wohnung vermieten oder keinen PKW haben, können sich jederzeit (z.B. ab Vermietungsbeginn) neu in die Vormerkliste eintragen, um bei Parkplatzverfügbarkeit und Wiedererfüllung der Bedingungen einen Parkplatz zu beanspruchen.

Um leer stehende Parkplätze zu vermeiden, soll bei längerer Nichtbeanspruchung des Parkplatzes dieser für den Abwesenheitszeitraum an den jeweils berechtigten Erstgereihten gegen jederzeitigen Widerruf überlassen werden.

Als Kautions werden unverändert Euro 291,- (ÖS 4.000,-) fällig bzw. rückerstattet.

Anlage 1: Punkt 18 des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages, angezeigt am 10. Juni 1975

Anlage 2: Liste der Parkplatznutzer (Stand August 2012)

Anlage 3: Vormerkliste mit Status: Wohnung vermietet/ nicht vermietet (Stand August 2012)

Anlagen 2 und 3 werden ab sofort 1x jährlich sowie nach Änderung veröffentlicht.

Die in Anlage 2 angeführten derzeitigen Parkplatznutzer werden aufgefordert, die Anspruchsberechtigung (Kopie Meldezettel, Kopie PKW-Zulassungsschein) bis spätestens Mitte Dezember 2012 an die Hausverwaltung zu übersenden.

Wir danken für Ihr Verständnis

Stempel, Unterschrift HV